



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
 - WA REINES WOHNGEBIET
 - ALG ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE PRIVATE BAULICHE ANLAGEN

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - TRH TRAUFRÖHE ZAHL
 - TRH 1,0 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSS
 - MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLATZ MIT EINFARTEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - STRASSENLÄCHEN IN METERN ÜBER NORMALNÜLL
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHE

Gezetz
über den Bebauungsplan Alsterdorf 2
Vom 2. Juli 1965

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 2 für das Plangebiet Alsterpflanzweg - Alsterufer - Damm - Dammstraße - Wilhelm-Meißner-Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgesetzt.

(2) Das maßstäbliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv in kontrollierter Einsicht für Jedermann einsehbar.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gehen nachstehende Bestimmungen in Kraft:

- Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenpläne festgesetzt sind, gelten die Maßstäbe nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Wohnbauten sind nur bei besonderer Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Obergeschosses zulässig.
- Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Auf dem Baugrundstück für besondere private bauliche Anlagen sind nur Bauarbeiten von Wasseranbauten und von Terrassen, die sich mit der Lagerung von Sportgeräten betreffen, zulässig. Fundamentarbeiten sind zulässige Reparaturarbeiten sowie Betriebswohnungen im Sinne von § 17 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zugelassen.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind als freie Grünflächen festzusetzen. Teile des Baugrundstückes für besondere private bauliche Anlagen sind von Wirkung festzusetzen sowie dort, wo es notwendig ist, zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Füll- und Grabarbeiten. Die Grünflächen dürfen Wohngebiet besonderer Bauweise nicht durch überhöhten Bäumen oder sonstigen Anlagen, die die Luftreinheit mit mehr als drei Metern über dem Gelände mit mehr als drei Metern über dem Gelände nicht erheblich beeinträchtigen werden.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Geröll- und Kiesabfuhr vom 17. Februar 1959 (Bundesgesetzblatt Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in einem Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Stellflächen und als Grünflächen festzusetzen werden. Die Stellflächen sind durch eine Mauer oder einen Zaun abzugrenzen und als Grünfläche unter Schutz zu stellen, wenn Wohnbau und Grünanlage nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauvorschriften der Baunutzungsverordnung des 17. Februar 1959 sowie die Bauvorschriften für die Preis- und Hausstadt Hamburg vom 1. Juni 1951 (Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland, Landesgesetzblatt Seite 2192-21).

Ausgegeben Hamburg, den 2. Juli 1965.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN ALSTERDORF 2

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 407

HAMBURG DEN 20. 4. 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beauftragt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 2. Juli 1965
Klaus

Festgesetzt durch Verordnung/Gesetz vom 2. Juli 1965 (GVBl. S. 224)

In Kraft getreten am

Archiv Nr. 22980

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 20, Spandauerstraße 8
Tel. 54 10 08

- im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
 5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise

mit Ausnahme des Wohngebiets auf Flurstück 2904 der Gemarkung Schnelsen und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Alsterdorf 2

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 2 für das Plangebiet Alsterkrugchausee – Alsterdorfer Damm – Rathenaustraße – Wilhelm-Metzger-Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Auf dem Baugrundstück für besondere private bauliche Anlagen sind nur Bootshäuser von Wassersportvereinen und von Betrieben, die sich mit der Lagerung von Sportbooten befassen, zulässig. Ausnahmsweise können nicht störende Reparaturwerkstätten sowie Betriebswohnungen im

Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.

4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile des Baugrundstücks für besondere private bauliche Anlagen sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat